

Filmoberprüfstelle.

B.V.17.23.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

"Fridericus Rex IV. Teil".

Zur Verhandlung waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Plinzner (Filmindustrie)
 Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
 Generalleutnant a.D. Laube (Volkswohlfahrt)
 Lehrer Bogen (Volkswohlfahrt)
 als Beisitzer.



Die Beschwerde wegen der Zulassung des IV. Teils war eingelegt von der Vorsitzenden der Prüfkammer Berlin sowohl wie wegen der Ausschnitte von der herstellenden Firma.

Die herstellende Firma war vertreten durch Herrn Dr. jur. Walther Friedmann sowie durch Herrn Direktor Grau; auch war Herr von Cserepy persönlich erschienen.

Die herstellende Firma gab folgende Erklärung ab: Es sei zwar beabsichtigt, den IV. Teil des Films gelegentlich auch allein ohne den III. Teil zur Vorführung gelangen zu lassen, doch bildeten beide Teile III. und IV. Teil, ein gemeinschaftliches Ganzes.

Die Kammer beschloss, um einen Eindruck von der Gesamtwirkung beider Teile zu erhalten, auch die Vorführung des nicht beanstandeten III. Teils. Die herstellende Firma stimmte diesem Beschluss zu.

Die beiden Filme wurden vorgeführt.

Die Vertreter der herstellenden Firma äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde der Vorsitzenden der Prüfkammer Berlin wird zurückgewiesen. Der Beschwerde der herstellenden Firma wird stattgegeben. Der Film "Fridericus Rex IV. Teil" wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche auch vor jugendlichen Personen und zwar ohne Ausschnitte zugelassen. - Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

Ä n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Film "Fridericus Rex IV. Teil" bemüht sich im Zusammenhang mit den drei vorangegangenen Teilen ein Characterbild Friedrichs des Grossen zu geben. Dieses Characterbild ist stark idealisiert. Der König wird als ein Mann gezeigt, der nicht aus Ruhmsucht, nicht aus Abenteuerlust, wohl aber um seinem Lande wirtschaftlich und kulturell zu helfen, in den Krieg gegen Österreich verstrickt wird. Der Krieg droht eine Niederlage für Preussen zu werden. Der beste Teil der Truppen ist bereits gefallen. Das Heer, entmutigt durch Niederlagen, erschöpft durch Entbehrungen beginnt zu meutern. Die nächsten Ratgeber des Königs sind mutlos geworden. Der König wird angefleht, Frieden zu machen, der Thronfolger will sein Erbe nicht antreten, wenn das Land weiter dem Hunger preisgegeben werden soll. Der König sammelt seine letzten Heereskräfte zum entscheidenden Schlag; die Schlacht bei Leuthen beginnt. Man sieht in grossen Bildern die auf- und abtobende Schlacht, sieht den Schlachtplan, das persönliche Eingreifen des Königs, die Aufgaben seiner Generale. Die Schlacht ist gewonnen und am sinkenden Abend stimmt das siegreiche Heer dem Choral "Nun danket alle Gott" an.

Die Vorentscheidung hatte diesen Bildstreifen mit Ausnahme von zwei Ausschnitten, von denen der eine eine Plünderungsscene, der andere ein Gespräch des Königs mit zwei Soldaten darstellt, zur öffentlichen Vorführung zugelassen. Die Beschwerde der Vorsitzenden der Prüfkammer Berlin war in der Hauptsache damit begründet, dass der Film wegen seiner beabsichtigten Beziehungen zu dem Kriegsende 1918, der Dolchstosslegende, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte: Eine öffentliche Vorführung des Films würde zu noch nicht dagewesenen Kundgebungen und Gegenkundgebungen Veranlassung geben.

Die Oberprüfstelle kam zu folgenden Feststellungen:

- 1). Die Tatsache, dass der Film einen ruhmreichen Abschnitt aus der preussischen Königsgeschichte behandelt, kann allerdings

zu Kundgebungen und dementsprechend auch zu Gegenkundgebungen bei öffentlichen Vorführungen Anlass geben. Die Oberprüfstelle, die die Wirkung eines Films immer nur als eine mutmassliche Wirkung feststellen kann, war aber nicht der Ansicht, dass derartige Kundgebungen und Gegenkundgebungen ein solches Ausmass erlangen würden, um aus ihnen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten zu lassen. Sie gelangte zu dieser Ansicht vornehmlich deshalb, weil dieser IV. Teil des Films in seinen Absichten, ein Characterbild Friedrichs des Grossen zu geben, den beiden ersten Teilen des Films wesensgleich ist. Die Oberprüfstelle hatte Gelegenheit gehabt, zu der Frage einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Vorführung dieser beiden ersten Teile Stellung zu nehmen. Sie hat seinerzeit diese Frage verneint, indem sie aus der Tatsache, dass diese beiden Teile lange Monate ohne eine solche Gefährdung vorgeführt waren, folgerte, dass auch für die Zukunft eine solche Gefährdung nicht zu erwarten sei. Die Oberprüfstelle folgert jetzt aus der weiteren Tatsache, dass diese beiden ersten Teile bis auf den heutigen Tag eine solche Gefährdung nicht herbeigeführt haben, dass auch dieser IV. Teil zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht Anlass geben wird.

- 2). Dass eine solche Störung nicht zu erwarten ist, folgerte die Oberprüfstelle aber auch aus einem inneren Grunde: Der Film ist zweifelsfrei die Verherrlichung eines Abschnitts aus der preussischen Königsgeschichte, ebenso zweifelsfrei eine Verherrlichung des Gedankens, dass trotz Not, Hunger, dicht vor dem Zusammenbruch die überragende Persönlichkeit eines Mannes das Land zum Siege geführt hat. Zu einer Zeit, in der Deutschland seinen Zusammenbruch erlebt, werden gewollt oder ungewollt vergleichsweise die Ereignisse früherer Zeit den Ereignissen heutiger Zeit von dem Beschauer gegenübergestellt werden müssen und es ist möglicherweise gar die Absicht

Absicht des Films gewesen, solche Vergleiche zu ziehen. Doch kann dieser etwaigen Absicht die weitere Tendenz nicht unterstellt werden, dass der Film den Zusammenbruch des Jahres 1918 als ein vom Volk gegen das kämpfende Heer begangenes Verbrechen, Dolchstosslegende, vergleichsweise hinstellen will. Der Beschauer wird vielmehr die Wirkung in sich aufnehmen, dass ein Gegensatz zur Jetztzeit wohl geschildert werden sollte, dass der Film sich aber davon fernhält, an der Jetztzeit böswillig Kritik zu üben. Eben- sowenig kann, was den beiden ersten Abschnitten von einem Teil der Presse zum Vorwurf gemacht wurde, in diesem IV. Teil eine monarchistische Tendenz festgestellt werden. Unter einer monarchistischen Tendenz ist die Absicht zu verstehen, der republikanischen Verfassung des Deutschen Reichs die frühere konstitutionelle Verfassung Preussens und des Reichs in einer Form gegenüberzustellen, die einer königlichen Regierung vor einer republikanischen Regierung den Vorrang gibt. Eine solche Absicht war in der Gesamtwirkung des Films nicht zu erkennen. Wenn der Film in den Vordergrund der Geschehnisse die Figur Friedrichs des Grossen stellt und den König als einen Gegenstand von idealer Gesinnung und verehrungswürdiger Menschlichkeit schildert, so mag diese Schilderung wohl als eine vaterländische Kundgebung anzusehen sein, nicht aber als eine monarchistische Tendenz; und wenn sehr wohl anzunehmen ist, dass gerade aus dieser vaterländischen Idee der Film zu Kundgebungen Veranlassung geben wird, so werden alle auf dem Boden republikanischer Verfassung stehenden Deutschen solche Kundgebungen nicht tadeln dürfen; denn es verträgt sich sehr wohl mit republikanischer Weltanschauung, auch eine vaterländische Gesinnung zu vertreten.

- 3). Was die von der Vorentscheidung getroffenen Ausschnitte anlangt, so war die Oberprüfstelle der Ansicht, dass diese Ausschnitte

Ausschnitte belanglos sind und in der Gesamtwirkung des Films untergehen. Der herstellenden Firma ist lediglich anheimgegeben worden, um Missdeutungen zu vermeiden, in jener Bildfolge, die die Plünderung des Charlottenburger Schlosses darstellt, durch einen Titel darauf hinzuweisen, dass es feindliche Russen sind, die diese Plünderung vornehmen.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 12. März 1923
Filmoberprüfstelle

F. B. ...

